

# LICHTENAU Governance Kodex

Grundlagen unserer Unternehmensführung

# Inhalt

| 1.     | Vorwort  | 3   |
|--------|--|-----|
| 2.     | Vorbemerkungen zur Unternehmenskultur  | 4   |
| 3.     | Zusammenwirken der Organe des LICHTENAU-Verbunds.                            | .5  |
|        | 3.1. Kuratorium (Mitgliederversammlung)                                      | . 6 |
|        | 3.2. Verwaltungsrat (Aufsichtsgremium)                                       | . 7 |
|        | 3.2.1. Zusammensetzung   | . 7 |
|        | 3.2.3. Aufgaben und Befugnisse des oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats |     |
|        | 3.2.4. Bildung von Ausschüssen   | 10  |
|        | 3.2.5. Vergütung des Verwaltungsrats   | 10  |
|        | 3.2.6. Interessenkonflikte   |     |
|        | 3.3. Vorstand  |     |
|        | 3.3.1. Aufgaben und Verantwortung  | 11  |
|        | 3.3.2. Vergütung des Vorstands   | 11  |
|        | 3.3.3. Interessenkonflikte   | 12  |
|        | 3.4. Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat                          | 13  |
|        | 3.5. Zusammenarbeit der Unternehmensteile des LICHTENAU-Verbunds             | 14  |
| 4.     | Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband  | 15  |
| 5.     | Abschlussprüfung   | 15  |
| 6.     | Chancengleichheit der Geschlechter   | 15  |
| 7.     | Transparenz  | 16  |
| 8.     | Nachhaltigkeit   | 16  |
| $\cap$ | Anhang   | 17  |

## 1. Vorwort

LICHTENAU e. V. ist das Vertrauen der Menschen besonders wichtig. Das gilt insbesondere für Menschen, die unsere Angebote und Dienste in Anspruch nehmen. In gleicher Weise ist uns das Vertrauen der Öffentlichkeit, der Mitarbeitenden, der Politik und der Menschen, die unseren Unternehmensverbund mit ihren Spenden unterstützen, wichtig.

Unser Governance Kodex enthält anerkannte internationale und nationale Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, besonders des Diakonischen Corporate Governance Kodex. Mit diesem Kodex ist bei LICHTENAU e.V. eine verlässliche Grundlage für eine gute Unternehmensführung gelegt.

Die Zielsetzung unseres Kodex besteht in der Stärkung der diakonischen Unternehmenskultur mit dem Gedanken der Transparenz und der Förderung von Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit. Zu diesem Zweck verpflichtet er zum einen insbesondere Vorstände und Aufsichtsgremien zur Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und rechtlicher Bestimmungen; zum anderen enthält er Vorgaben zur nachhaltigen Unternehmensführung und Organisation.

Im Jahr 2020 hat der Verwaltungsrat eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines eigenen Unternehmenskodex eingesetzt. Diese hat in Anlehnung an den Diakonischen Governance Kodex den nachstehenden LICHTENAU Kodex im Jahr 2021 / 22 erarbeitet. Die Gremien von LICHTENAU e.V. haben den Kodex am 14.12.2022 in Kraft gesetzt. Dieser soll Transparenz und Nachvollziehbarkeit innerhalb von LICHTENAU e.V. weiter fördern.

Dafür gilt der Dank allen, die zur Entstehung dieses Kodex beigetragen haben.

Pfr. D. C. Peuckert

Theologischer Vorstand

Fr. D.C. Parket

Dipl.-Kfm. (FH) Matthias Adler

Kaufmännischer Vorstand

# 2. Vorbemerkungen zur Unternehmenskultur

Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Gemeinsames Ziel der Leitung und der Gremien ist die Ausgestaltung dieser Kultur.

Die Umsetzung dieses Anspruchs wird unter anderem durch das Unternehmensleitbild und die einzelnen bereichsbezogenen Leitbilder beschrieben (LICHTENAU e.V.-Leitbild, Führungsleitbild, Leitbild Pflege, Leitbild ADN, Leitbild ZfBB, Leitbild Physiotherapieschule).

Der LICHTENAU Governance Kodex (LGK) beschreibt wesentliche Grundlagen zur Stärkung der diakonischen Unternehmenskultur, hauptsächlich durch die Aufsicht, Kontrolle und Überwachung der eigenen Unternehmensstrukturen. Um dies nachhaltig sicherzustellen, enthält er anerkannte Standards und Empfehlungen guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Der LICHTENAU Governance Kodex (LGK) soll dazu beitragen, das Diakonische Profil, die fachliche, wirtschaftliche, soziale und personelle Entwicklung aller Unternehmensteile des LICHTENAU-Verbunds zu fördern. Er soll zusätzlich dazu beitragen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Geschlechter bei der Arbeit und innerhalb der Unternehmensgruppe zu berücksichtigen.

Der LICHTENAU Governance Kodex (LGK) versteht sich als verbindliches Regelungswerk, das durch eine Kompetenzabgrenzung der Organe und Vorgaben zur Kommunikation dieser Organe untereinander eine qualifizierte Arbeit des LICHTENAU-Verbunds ermöglicht.

Spätestens alle sechs Jahre ist er zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.



# 3. Zusammenwirken der Organe des LICHTENAU-Verbunds

Der LGK regelt dazu das Zusammenwirken der in der jeweiligen Organisation tätigen Organe sowie das Zusammenwirken mit der Kirche. Er leistet dadurch einen Beitrag zu einer verbesserten Transparenz der Unternehmen und damit zu einer Stärkung des Vertrauens in die Qualität der Arbeit des Verbunds und die Führung, Leitung und Überwachung seiner Unternehmen und Dienste. Dies bezieht sich insbesondere auf die Interaktion mit

- · der Öffentlichkeit,
- den (potentiellen) Nutzerinnen und Nutzern,
- den Spenderinnen und Spendern,
- den Sozialleistungsträgern,
- · den öffentlichen Zuwendungsgebern,
- den Banken,
- · den Kirchen,
- den Mitarbeitenden.

Der LGK leistet weiterhin einen Beitrag zur Optimierung der Kommunikationsund Verwaltungsstruktur und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Unternehmensbereiche.

Bei der Besetzung von Kuratorium, Verwaltungsrat und Vorstand ist auf eine Bindung seiner Mitglieder an die Kirche zu achten. <sup>1</sup> Auch eine kontinuierliche personelle Verbindung zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und Diakonie Hessen soll beachtet werden.

Diakonischen Trägern ist im Allgemeinen zwar gesetzlich kein spezielles Führungssystem vorgegeben, in der Satzung soll jedoch das bereits in anderen Branchen praktizierte duale Führungssystem verankert werden.

- Der Vorstand leitet den LICHTENAU-Verbund in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die Gesamtheit der Unternehmen.
- Der Verwaltungsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung unmittelbar eingebunden. Der oder die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Verwaltungsrats.

<sup>1</sup> In entsprechender Anwendung der "Richtlinie des Rates über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie" in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## 3.1. Kuratorium (Mitgliederversammlung)

Das Kuratorium bildet die Mitgliederversammlung und damit das höchste Organ des Vereins im Verbund von LICHTENAU e.V.

LICHTENAU e.V. ist ein Trägerverein, der im Verein selbst und durch die Beteiligung an Unternehmen im Gesundheits- und Sozialwesen diakonisch und unternehmerisch – vorwiegend gemeinnützig – tätig ist.

Das Kuratorium besteht aus einer beschränkten Zahl geborener und berufener Mitglieder und beruft eigenverantwortlich seine Mitglieder.

Das Aufsichtsgremium ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Es ist daher darauf zu achten, dass die Mitglieder des Kuratoriums möglichst über fachspezifische Kompetenz, z.B.

- theologische/diakonische
- pädagogische
- ökonomische
- juristische
- medizinische

verfügen.

Die Zusammensetzung ist in der Satzung geregelt. Eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter sowie potentielle Interessenskonflikte sollen bei den Mitgliedern und der Auswahl der Mitglieder berücksichtigt werden.

Die Hauptaufgaben des Kuratoriums entsprechend der Satzung sind:

- Beschluss der Jahresabschlüsse
- Besetzung und Entlastung des Verwaltungsrats
- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Beschluss über alle grundsätzlichen und richtungsweisenden Maßnahmen, die nicht dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.<sup>2</sup>

Das Kuratorium wird vom Verwaltungsrat über das System der Vergütung inklusive Incentives der Vorstandsmitglieder informiert.

<sup>2</sup> Zu den grundsätzlichen und richtungsweisenden Maßnahmen, die von dem Kuratorium zu beschließen sind, zählen vor allem auch Umwandlungen, Verschmelzungen, Fusionen oder die Einstellung von Arbeitsgebieten.



Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen.

Ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums kann eine Kuratoriumssitzung einberufen (gemäß § 37 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch).

Die Einberufung zusammen mit der Tagesordnung sowie die notwendigen Berichte und Unterlagen sind für die Mitglieder des Kuratoriums leicht erreichbar zugänglich zu machen. Das Gleiche gilt für die erforderlichen Formulare, wenn eine Briefwahl oder Umlaufbeschlüsse angeboten werden.

Das Unternehmen kann den Mitgliedern die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen. Darüber hinaus kann eine Stimmrechtsvertretung erfolgen.

Zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung sollen dem Kuratorium angehören.

Personen, die, losgelöst von der Mitarbeitervertretung, in persönlicher Abhängigkeit zum Unternehmen stehen, sollten nicht Mitglieder sein.

Jedwede Verträge mit Mitgliedern des Kuratoriums sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen bedürfen der vorherigen mehrheitlichen Genehmigung des Kuratoriums bei Enthaltung der / des Betroffenen.

An Mitglieder des Kuratoriums dürfen keine Kredite durch LICHTENAU e.V. vergeben werden.

## 3.2. Verwaltungsrat (Aufsichtsgremium)

#### 3.2.1. Zusammensetzung

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung festgelegt (aktuell bis zu sieben Personen) und orientiert sich an der Größe und Bedeutung des Unternehmens. Sie soll so bemessen sein, dass der Verwaltungsrat arbeitsfähig ist.

Jede Wahl in den Verwaltungsrat ist satzungsgemäß zeitlich befristet (die Wahlperiode beträgt aktuell vier Jahre).

Eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter sowie potentielle Interessenskonflikte sollen bei der Auswahl der Mitglieder berücksichtigt werden.

Mitglieder des Verwaltungsrats sollen bei ihrer Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Vorstandsmitglieder sollen vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Verwaltungsrats werden.

Personen, die in persönlicher Abhängigkeit zum Unternehmen stehen, können nicht Mitglieder sein.

Verwaltungsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Lichtenau-Unternehmensverbunds ausüben.

Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist darauf zu achten, dass möglichst ein breites Spektrum fachspezifischer Kompetenzen vertreten ist. Die Mitglieder sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen mit Unterstützung des Unternehmens die für ihre Aufgaben erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen wahr.

## 3.2.2. Aufgaben

Der Verwaltungsrat berät, unterstützt und beaufsichtigt den von ihm eingesetzten Vorstand. Er

- beteiligt sich nicht am operativen Geschäft; er ist jedoch in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zeitnah einzubeziehen.
- ist für alle Vertragsangelegenheiten bezogen auf die Mitglieder des Vorstands zuständig.
- gibt sich eine Geschäftsordnung.
- informiert unverzüglich das Kuratorium über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens grundlegend beeinflussen.
- beauftragt den Abschlussprüfer und nimmt den Prüfbericht entgegen.

Der Verwaltungsrat ist für die Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder sowie die Ausgestaltung der Arbeitsverträge sowie alle Fragen im Rahmen der Anstellung verantwortlich; er soll gemeinsam mit diesen für eine frühzeitige Nachfolgeregelung sorgen.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Verwaltungsrat eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter anstreben.

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden. Bestellungen sollten befristet erfolgen.



Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie der Behandlung der Bedingungen des Anstellungsvertrages, einschließlich der Vergütung, Ausschüssen übertragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ausreichende zeitliche Ressourcen für die Aufsichtstätigkeiten sicherzustellen. Dazu zählt insbesondere

- eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats;
- eine angemessene Vorbereitung auf die Sitzungen und
- eine verantwortungsvolle Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Sie sollen dies bei Annahme des Mandats gegenüber dem Verwaltungsratsvorsitzenden erklären. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen; das sollte aber nicht die Regel sein.

Pro Jahr finden i. d. R. mindestens vier Sitzungen des Verwaltungsrats statt. In Abhängigkeit von der Situation des Unternehmens können von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats auch mehr Sitzungen anberaumt werden.

## 3.2.3. Aufgaben und Befugnisse des oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats

Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats wird aus seiner Mitte durch den Verwaltungsrat gewählt.

Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats koordiniert die Arbeit des Verwaltungsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Verwaltungsrats nach außen wahr.

Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats gewährleistet eine verantwortungsbewusste Gremienführung. Dazu gehören vor allem

- die rechtzeitige Einladung (einschließlich der Zuleitung der Tagesordnung und entscheidungsrelevanter Unterlagen) zu den Sitzungen des Verwaltungsrats;
- die zeitnahe Dokumentation der Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrats;

Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats soll mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage und das Risikomanagement sowie Fragen der Compliance des Unternehmens beraten.

Er oder sie steht für Konfliktfälle innerhalb des Vorstands als Ansprechpartner zur Verfügung.

Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats wird über wichtige oder eilige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand informiert. Er oder sie hat sodann den Verwaltungsrat zu unterrichten und soll erforderlichenfalls eine Verwaltungsratssitzung einberufen.

## 3.2.4. Bildung von Ausschüssen

Zur Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte kann der Verwaltungsrat selbständig oder auf Vorschlag des Kuratoriums fachlich qualifizierte, beratende Ausschüsse bilden.

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Verwaltungsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Die Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats bleibt erhalten.

## 3.2.5. Vergütung des Verwaltungsrats

Die Mitarbeit im Verwaltungsrat ist in der Regel ehrenamtlich.

Werden den Mitgliedern des Verwaltungsrats über die Erstattung konkreter Auslagen (z.B. Reisekosten oder Betreuungskosten Angehöriger) hinaus Vergütungen/Sitzungsgelder gewährt, muss dies in der Satzung verankert sein.

#### 3.2.6. Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen immer im Interesse des Unternehmens und nicht im Interesse einer ggf. entsendenden Organisation handeln.

Jedwede Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen bedürfen der vorherigen mehrheitlichen Genehmigung des Verwaltungsrats. An Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen keine Kredite durch LICHTENAU e. V. vergeben werden.

#### 3.3. Vorstand

## 3.3.1. Aufgaben und Verantwortung

#### Der Vorstand

- leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er hat dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der Belange des Kuratoriums und der Mitarbeitenden die satzungsgemäßen Zielvorgaben zur Erfüllung des Unternehmensauftrags eingehalten werden.
- entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens<sup>3</sup>, stimmt sie mit dem Verwaltungsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
- hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen. Er sollte für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Mitarbeitenden wird auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt, geschützt adressiert an die Beschwerdestelle Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten ist diese Möglichkeit eingeräumt.
- sorgt für ein gesetzkonformes Qualitäts- und Risikomanagement sowie ein Risikocontrolling im Unternehmen.
- ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und für die unterjährige Information durch transparente Zwischenberichte, die den Verwaltungsrat zeitnah über wichtige Ereignisse informieren und für die Beurteilung der Lage und Entwicklung von wesentlicher Bedeutung sind.

Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter anstreben.

## 3.3.2. Vergütung des Vorstands

Der Verwaltungsrat beschließt die Gesamtvergütung für den Vorstand und überprüft diese regelmäßig. Hierbei hat er auf die Angemessenheit der Gesamtvergütung <sup>4</sup> zu achten.

Die Offenlegung erfolgt auf Grund der gesetzlichen Regelungen derzeit nicht.

<sup>4</sup> Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.



<sup>3</sup> Die Entwicklung der strategischen Ausrichtung schließt die Notwendigkeit einer Mehrjahresplanung ein.



## 3.3.3. Interessenkonflikte

Die Vorstandsmitglieder sind dem LICHTENAU-Verbund gegenüber verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen.

Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder darüber informieren.

Für die Mitglieder des Vorstands ist bei geplanten weiteren Aktivitäten, bezogen auf ein Wettbewerbsverbot, eine Verständigung mit dem Verwaltungsrat anzustreben.

Nebentätigkeiten des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

## 3.4. Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat

Vorstand und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Unternehmens. Er stimmt diese mit dem Verwaltungsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Die Zuständigkeit für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung fest.<sup>5</sup>

Die ausreichende Informationsversorgung des Verwaltungsrats ist Aufgabe des Vorstands.

- Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.
- Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- Berichte des Vorstands an den Verwaltungsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten.
- Der Vorstand stellt dem Verwaltungsrat entscheidungsnotwendige Unterlagen, d.h. insbesondere den Jahresabschluss, den Prüfbericht und den Lagebericht so rechtzeitig zur Verfügung, dass die persönliche Vorbereitung auf die jeweilige Sitzung des Verwaltungsrats möglich ist.
- Die Quartals- und Jahresabschlussberichte erörtert der Vorstand mit dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat legt den Jahresabschlussbericht nach Anhörung des Prüfers dem Kuratorium zur Beschlussfassung vor. Danach erfolgt eine etwaige Veröffentlichung.
- Die notwendigen Informationen sind dem Verwaltungsrat transparent darzulegen.

Der Verwaltungsrat hat auch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird.

Über die Corporate Governance sollen Vorstand und Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens jedoch einmal in der Legislatur des Verwaltungsrats, gegenüber dem Kuratorium berichten (Corporate Governance Bericht). In einer daraufhin stattfindenden Erörterung sollen Anregungen aufgenommen werden.

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Verwaltungsrat sowie in Vorstand und Verwaltungsrat voraus.

Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

<sup>5</sup> Zu den Geschäften von grundlegender Bedeutung gehören vor allem auch Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanzoder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.



Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeitenden die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten wie sie selbst.

Verletzen die Mitglieder von Vorstand oder Verwaltungsrat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Unternehmensleitung schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadensersatz. Für eine angemessene Versicherung für den Vorstand und den Verwaltungsrat wird Sorge getragen.

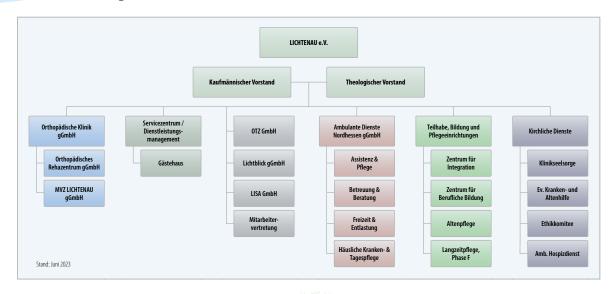
Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Verwaltungsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des Unternehmens zu handeln (Business Judgement Rule).

## 3.5. Zusammenarbeit der Unternehmensteile des LICHTENAU-Verbunds

Dieser LGK bezieht sich unmittelbar auf die Organe und Gremien von LICHTENAU e.V. (Vorstand, Kuratorium, Verwaltungsrat). Darüber hinaus ist die aktuelle Konzernstruktur geprägt von weiteren Gremien in und für Tochter- und Enkelunternehmen (insbesondere Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung). Dieser LGK versteht sich jedoch grundsätzlich als allgemeingültig für den LICHTENAU-Konzern und wirkt daher mittelbar auf die vorstehend benannten anderen Gremien ein.

LICHTENAU e. V. hat aktuell folgende Tochter- und Enkelgesellschaften mit einer Beteiligung von mind. 50,1 %:

Orthopädische Klinik Hessisch Lichtenau gGmbH, Orthopädisches Rehazentrum LICHTENAU gGmbH, LICHTBLICK Berufliche Integration Behinderter gGmbH, MVZ LICHTENAU gGmbH, Ambulante Dienste Nordhessen gGmbH, LiSA Lichtenau-Service-Agentur GmbH, OTZ – Orthopädietechnisches Zentrum Lichtenau GmbH. Insgesamt stellen sich die Unternehmensbereiche wie folgt dar:



## LICHTENAU e.V. hat aktuell folgende Minderheitsbeteiligungen:

PRN Werra-Meißner Gesellschaft für medizinische Prävention, Rehabilitation und Nachsorge mbH

# 4. Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband

Der Vorstand als Leitung des Unternehmensverbunds beteiligt sich sowohl an verbandsinternen Maßnahmen und Instrumenten der Diakonie Hessen, insbesondere zum Risikomanagement und sozial- und gesundheitspolitischen Gremien. Er engagiert sich zudem in weiteren relevanten Verbänden des Sozial- und Gesundheitswesens.

# 5. Abschlussprüfung

Der Verwaltungsrat beauftragt die Abschlussprüfung und sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, eigene Prüfungsschwerpunkte zu setzen.

Vor Beginn der Hauptprüfung sollte der Vorsitzende des Verwaltungsrats ein Gespräch mit den Abschlussprüfenden führen.

Der Verwaltungsrat soll eine Unabhängigkeitserklärung des Prüfers oder der Prüferin einholen. Dabei ist unter anderem darauf zu achten, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen Prüfenden sowie dem Prüfungsunternehmen und dem LICHTENAU-Unternehmensverbund bestehen.

Diese Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Unternehmen des Verbunds, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin nimmt an den Beratungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

## 6. Chancengleichheit der Geschlechter

Der LICHTENAU Governance Kodex bekennt sich zu dem Ziel einer geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien, Organen und von Leitungsstellen. Ein Mindestanteil von jeweils 40 % Frauen und Männern wird angestrebt.

# 7. Transparenz

LICHTENAU e.V. berücksichtigt Transparenzgesichtspunkte in Anlehnung an die "Transparenzstandards für Caritas und Diakonie" in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollten die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u. a. Jahresbericht) und die Termine der Mitgliederversammlung mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite des Unternehmens publiziert werden.

Im Sinne einer inneren Transparenz werden die Gremienmitglieder jährlich wiederkehrend gebeten ihre anderweitigen für LICHTENAU e.V. relevanten Mandatswahrnehmungen offen zu legen.

# 8. Nachhaltigkeit

Gremien, Vorstand und Mitarbeitende im LICHTENAU-Verbund sind verpflichtet im Einklang mit den Prinzipien der Nachhaltigkeit zu handeln. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Umwelt/Schöpfung und Gesellschaft/Mensch. Details werden in einer gesonderten Nachhaltigkeitsrichtlinie für den LICHTENAU-Verbund konkret ausgestaltet.



## Unser Unternehmensleithild

## Unser Auftrag – unsere Mission



Wir heilen, pflegen und helfen – das gilt besonders für junge, alte und kranke Menschen sowie für Menschen mit Einschränkungen. Unser Ziel ist es, ihnen allen die größtmögliche Teilhabe am Leben zu ermöglichen.

Als ein führender diakonischer Anbieter bieten wir innovative und qualitativ hochwertige ambulante und stationäre Dienstleistungen in diesen Bereichen an. Wir leben die christlichbegründeten Werte der Nächstenliebe, die – ohne Ansehen der Person – den Menschen und seine Würde in den Mittelpunkt des Handelns stellen.

#### Unsere Vision:

Individuelle Unterstützung und Behandlung wird bei uns für jeden Menschen erfahrbar.

## Unsere Grundwerte leiten unser Handeln:

#### Wir fördern Individualität

... und respektieren die Würde jedes Menschen und seine persönlichen Bedürfnisse.

## Wir vermitteln Wertschätzung

... indem wir jedem Menschen der uns begegnet respektvoll und empathisch begegnen.

## Wir stehen für Innovation

... indem wir unsere Dienstleistungen fortwährend weiterentwickeln und sie qualitäts- und zukunftsorientiert ausrichten.

#### Wir leben Professionalität

... und streben stets nach gemeinsamen Lösungen mit unserem Gegenüber. Dafür bilden wir uns kontinuierlich fachlich, sozial und diakonisch weiter.

## Wir übernehmen Verantwortung

... für unser eigenes Handeln und wollen auch die Eigenverantwortlichkeit jeden Menschen stärken. Wir achten auf einen verantwortungsvollen Umgang miteinander und in unserer Umwelt.

## Wir handeln wirtschaftlich

... dafür gehen wir achtsam mit unseren Ressourcen um und entwickeln unsere Angebote beständig und nachhaltig weiter. Kontinuierliche und zukunftsorientierte Investitionen sowie angemessene Vergütung sichern unsere Wettbewerbsfähigkeit für die Zukunft.

Dieses Leitbild gilt als übergeordnetes Unternehmensleitbild sowohl für alle Vereinsbereiche des LICHTENAU e.V., als auch für unsere nachfolgend aufgeführten Tochterunternehmen. Stand: Mai 2017

nsbetrieb für Print. Desian und mehi





LICHTBLICK gGmbH





AMBULANTE DIENSTE NORDHESSEN





# Führungsgrundsätze von LICHTENAU e.V. (Stand 11.2022)

Die Führungsgrundsätze von LICHTENAU e.V. dienen dazu ein verbindliches, ethisch fundiertes und werteorientiertes Führungsverständnis zu schaffen. Dabei orientieren sie sich an den nachfolgend benannten Leitwerten.

Die Führungsgrundsätze sollen eine zufriedene und engagierte Mitarbeiterschaft begünstigen sowie Loyalität und Vertrauen im und zum Unternehmen herstellen.

Die verschiedenen Führungsebenen sollen Achtung, Wertschätzung, Respekt und Loyalität vermitteln und dadurch ein verlässliches Vertrauensklima fördern. Dabei steht eine wertorientierte Führung im Einklang mit diakonischem Handeln und Werten wie Integrität und Mitmenschlichkeit.

Darüber hinaus sollen Führungskräfte lernbereit und zukunftsorientiert sein, als Vordenker und Impulsgeber nachhaltig handeln sowie als Persönlichkeiten das Unternehmen werte-orientiert nach innen und außen vertreten.

Diese Rahmenbedingungen fördern eine qualitativ-innovative, effiziente und nachhaltige Weiterentwicklung unserer Führungskräfte wie auch unserer verschiedenen Unternehmensbereiche.

# Leitwerte unserer Führung

## 1. Ethisch

Wir begegnen uns menschlich auf Augenhöhe mit Achtung und Respekt. Dabei kommunizieren wir klar und wertschätzend.

#### Identität durch Werte

"Als Führungskraft bin ich Multiplikator unserer diakonischen Unternehmenskultur und des damit verbundenen Wertekanons. Beides bildet die Grundlage unseres Arbeitens. Die unterschiedlichen menschlichen Persönlichkeiten erkenne ich grundsätzlich als Bereicherung an."

## Verantwortung und Reflexion

"Ich bin mir meiner Verantwortung bewusst und reflektiere mich als Person sowie in meinen Aufgaben regelmäßig, so dass ich die Strategien umsetze, die Ziele effizient erreiche und authentisch gegenüber meinen Mitarbeitenden agiere."



## 2. Inhaltlich

Wir sorgen für ein gutes Arbeitsumfeld mit angemessenen Ressourcen, fördern angenehme und wertschätzende Arbeitsatmosphäre sowie Teamorientierung. Unsere Mitarbeitenden stärken wir durch wertschätzende Rückmeldungen zur persönlichen Weiterentwicklung. Gemeinsam praktizieren wir eine unterstützungsorientierte Problemlösungskultur und leben eine positive Fehlerkultur, in der wir Kritik und Widersprüche zulassen.

## Förderung und Entwicklung der Mitarbeitenden

"Ich begleite meine Mitarbeitenden und unterstütze sie dabei, ihre Potenziale voll auszuschöpfen."

#### Fehler- und Feedbackkultur

"Ich lerne aus Fehlern und gebe mir, meinen Mitarbeitenden und meinen Teams Raum für Rückmeldung und Konfliktlösungen. Bei Bedarf ziehe ich externe Unterstützung hinzu."

## 3. Strukturell

Im Rahmen der Aufgabenzuordnung und Kompetenzverteilung fördern wir eigenverantwortliches Entscheiden und Handeln auf allen Ebenen.

Wir motivieren Mitarbeitende durch Beteiligung und nutzen die Einbindung von bereichsinternem Fachwissen zur Entscheidungsfindung.

Wir verhalten uns vertrauenswürdig in unseren Rollen und nutzen die Möglichkeit, gemeinsam Ziele zu vereinbaren, die wir zusammen voranbringen.

## Rollen- und Kompetenzklärung

"Meine Rolle und meine Kompetenzen sind klar definiert, so dass ich transparent als Führungskraft agieren kann – gegenüber meinen Vorgesetzten, auf gleicher Ebene, in meinem Team sowie als Führungskraft für meine Mitarbeitenden."

## Delegationsprinzip für Entscheidungen

"Ich vertraue meinen Mitarbeitenden und deren Kompetenzen und delegiere adäquat Verantwortung und Entscheidungen auf die möglichst niedrigste Hierarchieebene."



## LICHTENAU e. V.

Orthopädische Klinik und Rehabilitationszentrum der Diakonie

Am Mühlenberg 37235 Hessisch Lichtenau

Telefon: 05602 83-0

E-Mail: info@lichtenau-ev.de

www.lichtenau-ev.de